

# LEBEN MIT ANGEBORENEN HERZFEHLER: SCHWERBEHINDERUNG

---

Voraussetzungen, Vorteile, Nachteile  
von Margrit Hogendoorn



**HERZKIND e.V.**  
Information • Beratung • Hilfe

BITTE ETWAS ERNSTER UND  
TRAURIGER, SIE SIND DOCH  
SCHLIEßLICH BEHINDERT.



**HERZKIND e.V.**  
Information • Beratung • Hilfe

# Definition „Schwerbehinderung“

Menschen sind behindert, wenn

- ihre körperliche Funktion
- geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

# Gesetzliche Grundlage

Die konkrete Funktionsbeeinträchtigung stellt der ärztliche Dienst auf der **Grundlage der Versorgungsmedizinischen Grundsätze** (Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008) fest.

Sie ersetzt die bisher für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) anzuwendenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ (Teil 2 SGB IX).

# Aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

## 9. Herz und Kreislauf

Für die Bemessung des GdB ist *weniger die Art einer Herz- oder Kreislaufkrankheit maßgeblich als die Leistungseinbuße*. Bei der Beurteilung des GdB ist zunächst von dem klinischen Bild und von den Funktionseinschränkungen im Alltag auszugehen.

Ergometerdaten und andere Parameter stellen Richtwerte dar, die das klinische Bild ergänzen. Elektrokardiographische Abweichungen allein gestatten keinen Rückschluss auf die Leistungseinbuße.

# Aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

## 9.1 Krankheiten des Herzens

### 9.1.1 Einschränkung der Herzleistung:

1. *keine wesentliche* Leistungsbeeinträchtigung (keine Insuffizienzerscheinungen wie Atemnot, anginöse Schmerzen) selbst bei gewohnter stärkerer Belastung (z. B. sehr schnelles Gehen [7–8 km/h], schwere körperliche Arbeit), keine Einschränkung der Solleistung bei Ergometerbelastung .....0-10

# Aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

2. Leistungsbeeinträchtigung bei mittelschwerer Belastung (z. B. forsches Gehen [5–6 km/h], mittelschwere körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 75 Watt (wenigstens 2 Minuten);

..... 20–40

# Aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

3. Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z. B. Spazierengehen [3–4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Messdaten bei Ergometerbelastung mit 50 Watt (wenigstens 2 Minuten);

..... 50–70

mit gelegentlich auftretenden, vorübergehend schweren Dekompensationserscheinungen

..... 80



# Aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

4. Leistungsbeeinträchtigung bereits in Ruhe (Ruheinsuffizienz, z. B. auch bei fixierter pulmonaler Hypertonie)

..... 90–100

Liegen weitere objektive Parameter zur Leistungsbeurteilung vor, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Notwendige körperliche Leistungsbeschränkungen (z. B. bei höhergradiger Aortenklappenstenose, hypertrophischer obstruktiver Kardiomyopathie) sind wie Leistungsbeeinträchtigungen zu bewerten.

# Aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

9.1.2 Nach operativen und anderen therapeutischen Eingriffen am Herzen ist der GdB von der bleibenden Leistungsbeeinträchtigung abhängig.

Bei *Herzklappenprothesen* ist der GdB *nicht niedriger als 30* zu bewerten; dieser Wert schließt eine Dauerbehandlung mit Antikoagulantien ein.

9.1.3 Nach einem Herzinfarkt ist der GdB von der bleibenden Leistungsbeeinträchtigung abhängig.

# Aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

9.1.4 Nach *Herztransplantation* ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen zwei Jahre); während dieser Zeit ist ein GdB von **100** anzusetzen.

Danach ist der GdB selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Berücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression nicht niedriger als **70** zu bewerten.

# Aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

## 9.1.6 *Rhythmusstörungen*

Die Beurteilung des GdB richtet sich vor allem nach der Leistungsbeeinträchtigung des Herzens. Anfallsweise auftretende hämodynamisch relevante Rhythmusstörungen (z. B. paroxysmale Tachykardien) je nach Häufigkeit, Dauer und subjektiver Beeinträchtigung bei fehlender andauernder Leistungsbeeinträchtigung des Herzens ..... 10–30

# Aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen

bei bestehender andauernder Leistungsbeeinträchtigung des Herzens sind sie entsprechend zusätzlich zu bewerten.

nach Implantation eines Herzschrittmachers..... 10  
nach Implantation eines Kardioverter-Defibrillators ..... wenigstens 50

# Novellierungsvorschlag der DGPK

9.1.7 Bei angeborenen Fehlbildungen des Herzens und der großen Gefäße:

1. Bei Operationsbedürftigkeit im Neugeborenen- und Säuglingsalter mit Herz-Lungen-Maschine sowie bei Palliationen.....70 -100  
bei extrakardialen Eingriffen.....10 - 50

*Postoperativ* ist eine Heilungsbewährung von 2 Jahren abzuwarten  
Anschließend richtet sich der GdB nach den Restbefunden.

# Novellierungsvorschlag der DGPK

2. Bei Implantation von Conduits (Homograft, Contegra u.ä.)....70 – 100

*Postoperativ* ist eine Heilungsbewährung von 12 Monaten abzuwarten. Anschließend richtet sich der GdB nach den Restbefunden.

Bei *sonstigen Reoperationen* ist eine Heilungsbewährung von 12 Monaten abzuwarten, da das endgültige Ergebnis erst dann zu beurteilen ist.

Anschließend richtet sich der GdB nach den Restbefunden.

# Novellierungsvorschlag der DGPK

3. Bei hämodynamisch unbedeutenden Fehlbildungen bzw. Restdefekten nach operativer Korrektur (Narbe nach Ventrikulotomie, inkompl. Rechtsschenkelblock, ventrikulotomiebedingter kompl. RSB, kleiner (Rest)-Ventrikelseptumdefekt, triviale Pulmonal(-Rest)-stenose/-insuffizienz, triviale Aorten(-Rest)-stenose/-insuffizienz, milde Mitralinsuffizienz, milde Trikuspidalinsuffizienz, supraventrikuläre und ventrikuläre singuläre Extrasystolen, nach Aortenisthmusstenosen-OP ohne arterielle Hypertonie).....0 - 10



# Novellierungsvorschlag der DGPK

4. Bei hämodynamisch bedeutungsvollen Befunden bzw. Restbefunden nach operativer Korrektur mit a. gering bis mittelgradigen Funktionsstörungen, z.B. bei Funktionsstörung des rechter Ventrikels, mittel- bis hochgradiger Trikuspidalstenose/-insuffizienz, Pulmonal-(Rest)-Stenose ( $D_p > 30$  mmHg), mittel- bis hochgradiger Pulmonalinsuffizienz, Funktionsstörung des linken Ventrikels, mittel- bis hochgradiger Mitralstenose/-insuffizienz, Aorten-(Rest)-Stenose ( $D_p > 30$  mmHg), mittel- bis hochgradiger Aorteninsuffizienz, nach Aortenisthmusstenosen-OP, arterieller Hypertonie, postoperativen supraventrikulären Tachykardien.....30 - 40

# Novellierungsvorschlag der DGPK

b. *mittel- bis stärkergradigen* Funktionsstörungen, z.B. bei hochgradiger Trikuspidalstenose/-insuffizienz, hochgradiger Pulmonalinsuffizienz, hochgradiger Mitrastenose/-insuffizienz, hochgradiger Aorteninsuffizienz, mit pathologischer Vergrößerung der entsprechenden Cavitäten.....**nicht weniger als 50**

bzw. bei rechtem Ventrikel=Systemventrikel, Klappenersatz (biologisch und mechanisch), schrittmacherabhängigen Rhythmusstörungen, ventrikuläre Tachykardien.....**50 –100**

# Novellierungsvorschlag der DGPK

c. *schwergradigen* Funktionsstörungen, z.B. bei komplexen Herzfehlern nach Palliation, inoperablen Herzfehlern, bedeutsamen chronischen Myokarderkrankungen, kardialer Insuffizienz mit Notwendigkeit einer antikongestiven Therapie.....80 - 100

5. Bei mit vitaler Gefährdung bei körperlicher Belastung einhergehenden Fehlbildungen (hypertroph (obstruktive) Kardiomyopathie, Long- und Short-QT-Syndrom, pulmonale Hypertonie).....(50-) 80 - 100

Bei, die körperliche und psychosoziale Entwicklung erheblich beeinträchtigenden Dauertherapien (z. B. Marcumar).....50

# Novellierungsvorschlag der DGPK



Bei einem Einzel-GdB von 50 und mehr als Folge einer angeborenen Fehlbildung des Herzens sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag die **Merkzeichen „H“, „G“ und „B“** zuzuerkennen.

# Der Schwerbehindertenausweis

Der neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat

Vorderseite

<b>Schwerbehindertenausweis</b>	
The holder of this card is severely disabled.	
Lichtbild	<b>Mustermann</b>
	<b>B</b> Max
	Geschäftszeichen: 217-13-8
Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen	
Gültig bis: unbefristet	
• • • • •	

Rückseite

Merkzeichen	G	H					GdB
							100
Name	<b>Mustermann</b>						
Vorname	<b>Max</b>						
Geburtsdatum	<b>05.03.1999</b>						
Ausstellungsbehörde / Geschäftszeichen: <b>Versorgungsamt XYZ in 12345 Musterstadt / 217-13-8</b>							
Gültig ab: <b>01.01.2013</b>							

Größe : 85,60 mm x 53,98 mm x 076 mm

# Sonstige GdB-abhängige Nachteilsausgleiche



20: Teilnahme am Behindertensport

30/40: Gleichstellung durch Agentur für Arbeit  
Kündigungsschutz bei Gleichstellung

# Sonstige GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

50:

- Schwerbehinderteneigenschaft
- Bevorzugte Einstellung/  
Beschäftigung
- Kündigungsschutz
- begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Freistellung von Mehrarbeit
- Zusatzurlaub
- 5 Jahre vorgezogenen Altersrente,  
vorgezogenen Pensionierung
- Pflichtversicherung in der  
gesetzlichen Kranken- und  
Rentenversicherung für Behinderte  
in Werkstätten

# Sonstige GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

- 70: Abzugsbetrag für Privatfahrten, wenn gleichzeitig Merkzeichen G eingetragen ist: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900€, Bahncard ermäßigt
- 80: Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900€ , Bahncard ermäßigt
- 100: Bahncard ermäßigt



# Steuerliche Nachteilsausgleiche nach der Höhe des GdB

25 ° und 30 °	€ 310	35 ° und 40 °	€ 430
45 ° und 50 °	€ 570	55 ° und 60 °	€ 720
65 ° und 70 °	€ 890	75 ° und 80 °	€ 1.060
85 ° und 90 °	€ 1.230	95 ° und 100 °	€ 1.420

Merkzeichen „H“ € 3.700

## In der Praxis

Beispiel für Verzicht auf Schwerbehindertenausweis:

Bei angenommenen GdB von **50** und dem Merkzeichen **H** entspricht das einem jährlichen Steuerabzugsbetrag von 4.600 €  
Stellt man den Antrag erst im 16. Lebensjahr, verzichtet die Familie jährlich auf 1.000 Euro.

Insgesamt also auf etwa **16.000 Euro**, die ihnen zum Ausgleich der mit der Schwerbehinderung des Kindes verbundenen Nachteile gesetzlich zustehen.

# Merkzeichen

- **G:** erheblich gehbehindert
- **aG:** außergewöhnlich gehbehindert
- **B:** Begleitperson darf mitgenommen werden
- **H:** hilflos
- **Bl:** blind
- **Gl:** gehörlos
- **RF:** Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, möglich für taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe

# Merkzeichen H

Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine *Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen* zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages *fremder Hilfe* dauernd, d. h. über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, bedarf.

Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer *Überwachung oder einer Anleitung* zu den oben genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine *ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung* erforderlich ist.

# Merkzeichen B

Zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.

# Merkzeichen G

Für Menschen, die infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermögen, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Dies kann auch bei inneren Leiden der Fall sein, z. B. bei schweren Herzschäden, dauernder Einschränkung der Lungenfunktion etc.

# Merkzeichen aG

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

# Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche



**HERZKIND e.V.**  
Information • Beratung • Hilfe

aG	B	G	H
Außergewöhnlich Gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	Erheblich Gehbehindert	Hilflos
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV gegen Wertmarke 72 €</li> <li>• Kfz-Steuerbefreiung</li> <li>• Steuerlicher Fahrtkostenersatz</li> <li>• Kostenloser Fahrdienst viele Gemeinden und Landkreise</li> <li>• Parkerleichterung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV gegen Wertmarke 72 € oder Kfz-Steuerermäßigung</li> <li>• Steuerlicher Abzugsbetrag für Privatfahrten bei GdB 70 und G</li> <li>• Mehrbedarfserhöhung bei Sozialhilfe 17 %</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV</li> <li>• Kfz-Steuerbefreiung oder Kfz-Steuerermäßigung</li> <li>• Steuerlicher Fahrtkostenersatz</li> <li>• In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer</li> </ul>



# Antrag auf Schwerbehinderung: Wo?

- Antrag beim zuständigen Versorgungsamt
- Antragsformular verwenden (nicht formlos)
- Alle behandelnden Ärzte angeben

# Antrag auf Schwerbehinderung: Inhalt

- Alle Erkrankungen angeben, nicht nur den Herzfehler
- Alle Einschränkungen der Leistungsfähigkeit (körperlich und geistig) so ausführlich wie möglich schildern und mit Alltagsbeispielen belegen, z. B.
  - kann nur 500m am Stück ohne Pause gehen
  - muss nach einem Stockwerk Treppen steigen Pause machen
  - nach einem normalen 8-stündigem Arbeitstag sind wegen vollständiger Erschöpfung keine (Freizeit)Aktivitäten mehr möglich

# Sonstiges zum Antrag

- Im Vorfeld die Ärzte über den Antrag informieren, so dass Arzt im Idealfall nicht den Arztbericht verwendet, sondern die Leistungseinschränkungen in einem gesonderten Gutachten beschreibt.
- Arztberichte nur dann beifügen, wenn die Leistungseinschränkungen daraus hervorgehen, z. B. bei Belastungsuntersuchungen

# Sinn des Schwerbehindertenausweises



- Nachweisfunktion des Schwerbehindertenausweises gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden etc.
- Ausgleich der durch die chronische Krankheit entstandenen Leistungseinschränkungen im Vergleich zu gleichaltrigen, gesunden Personen

# Gültigkeitsdauer des SBA

- Längstens 5 Jahre vom Monat der Ausstellung
- Verlängerung möglich
- Unbefristete Ausstellung, wenn eine Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse nicht zu erwarten ist
- Mitwirkungspflicht bei wesentlicher Veränderung des Gesundheitszustandes

## Fazit

Bei angeborenen Herzfehlern, vor allem wenn komplexe Herzfehler nur palliativ behandelt werden können und/oder Restbefunde vorliegen, sollte immer ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Schwerbehinderung vorliegt, obliegt dem Versorgungsamt.

Bei Rückfragen besteht jederzeit die Möglichkeit Kontakt zu Selbsthilfegruppen wie Herzkind e.V. aufzunehmen



**HERZKIND e.V.**  
Information • Beratung • Hilfe

# Sie haben Fragen? Wir haben Antworten!

 **Sozialrechtliche  
Beratungsstelle**   
für Menschen mit angeborenem Herzfehler

Die gemeinsame Beratungsstelle von HERZKIND und der Kinderherzstiftung in der Deutschen Herzstiftung unterstützt Sie bei Anträgen für den Schwerbehindertenausweis oder für Rehabilitationsmaßnahmen. Wir geben Ihnen Tips bei der Beantragung von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherungsträger. Wir helfen bei möglichen Widerspruchsverfahren und geben Ihnen Auskunft über die rechtlichen Bestimmungen der Integration und Inklusion herzkranker Kinder in Kindergarten, Schule und Berufsausbildung.

*Rufen Sie uns an: Montag & Dienstag von 9:00 - 15:00 Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr*

 0531 22 06 612

 E-Mail: [ahf-beratung@email.de](mailto:ahf-beratung@email.de)

**Sozialrechtliche Beratungsstelle \* Husarenstraße 70 \* 38102 Braunschweig**

Für unsere Mitglieder ist die Beratung kostenfrei, Nichtmitglieder bitten wir um eine Spende:

Spendenkonto bei der Volksbank Braunschweig, Kennwort AHF  
IBAN: DE 18 269 910 666 336 949 000, BIC: GENODEF1WOB

© [www.herzkind.de](http://www.herzkind.de)  
© [www.kinderherzstiftung.de](http://www.kinderherzstiftung.de)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Diese Präsentation und weitere Informationen können  
runtergeladen werden: [www.herzkind.de](http://www.herzkind.de)